

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/907879cb-b37f-371b-979f-edfbacc0a9a5>

Bibliografie

Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 426 StPO - Anhörung von möglichen Einziehungsbeteiligten im vorbereitenden Verfahren

(1) ¹Ergeben sich im vorbereitenden Verfahren Anhaltspunkte dafür, dass jemand als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, ist er zu hören. ²Dies gilt nur, wenn die Anhörung ausführbar erscheint. ³[§ 425 Absatz 2](#) gilt entsprechend.

(2) Erklärt derjenige, der als Einziehungsbeteiligter in Betracht kommt, dass er gegen die Einziehung Einwendungen vorbringen wolle, gelten im Fall seiner Vernehmung die Vorschriften über die Vernehmung des Beschuldigten insoweit entsprechend, als seine Verfahrensbeteiligung in Betracht kommt.

